

AMTLICHER TEIL

MINISTERIUM FÜR INNERES UND KOMMUNALES

90

Bekanntmachung der Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Namensänderung der Gemeinde Tabarz in „Bad Tabarz“

Auf ihren Antrag vom 5. Oktober 2016 hat das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales der Gemeinde Tabarz nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), die

Bezeichnung „Bad“ als Namensbestandteil verleihen. Die Gemeinde führt ab dem 9. März 2017 den Namen „Bad Tabarz“.

Thüringer Minister für Inneres und Kommunales

Dr. Holger Poppenhäger

Erfurt, den 27.03.2017

Ministerium für Inneres und Kommunales

Erfurt, 04.04.2017

Az.: 1404-2/2016

ThürStAnz Nr. 17/2017 S. 563

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT

91

Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“

in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zweck der Förderung ist die Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer nach §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 i. V. m. §§ 1 Abs. 3, 11 – 14, 52 Abs. 2, 81 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII¹) bestehenden Aufgaben der Planung, Bereitstellung und Förderung von bedarfsgerechten Angeboten in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und Kinder- und Jugendschutz einschließlich entsprechender Maßnahmen innerhalb von Schulen sowie in Zusammenarbeit mit der Schule auch außerhalb des Schulgeländes im Sinne der schulbezogenen Jugendarbeit und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit sowie im Bereich der ambulanten Maßnahmen für straffällige junge Menschen.
- 1.2 Zu diesem Zweck gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie, des § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO¹) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren¹ – in Verfolgung der Ziele der §§ 1 Abs. 3, 11 – 14, 52 Abs. 2, 81 und 82 SGB VIII den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung, mit der die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfül-

lung ihrer Aufgaben nach § 74 unterstützt werden, wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

1.3 Zielerreichungskontrolle

- 1.3.1 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 LHO unterzogen. Es sollen mit der Förderung nachfolgende Ziele erreicht werden:
- Durch die Zuwendung wird die kommunale Selbstverantwortung für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe nach Nr. 2 der Richtlinie entsprechend des § 85 Abs. 1 SGB VIII gestärkt.
 - Die Zuwendung unterstützt die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe nach Nr. 2 der Richtlinie im Sinne einer qualifizierten Jugendhilfeplanung nach §§ 79, 80 SGB VIII sowie § 16 ThürKJHAG auf örtlicher Ebene.
 - Die Zuwendung unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule als gemeinsame Sozialisationsinstanzen für Kinder und Jugendliche in den regionalen Strukturen durch schulbezogene Jugendarbeit und schulbezogene Jugendsozialarbeit.
 - Die Zuwendung unterstützt das Prinzip der Trägervielfalt und der Pluralität der Angebote i. S. d. § 3 SGB VIII und der Subsidiarität nach § 4 Abs. 2 SGB VIII.

¹ in der jeweils geltenden Fassung

1.3.2 Zur Erreichung dieser Ziele sind folgende Indikatoren zu erfassen:

- Vorhandensein eines gültigen und aktuellen Jugendhilfeplans für die Leistungen der Jugendhilfe nach Nr. 2 der Richtlinie (außer 2.5)
- Verstärkung des Eigenanteils der Kommunen
- Existenz und Beteiligung einer AG nach § 78 SGB VIII für die Leistungen der Jugendhilfe nach Nummer 2 der Richtlinie (außer 2.5)
- Berücksichtigung aller Leistungsbereiche nach Nr. 2 der Richtlinie (außer 2.5)
- Steigerung der Programme, die die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule stärken
- Steigerung der Pluralität der Angebote
- Förderung von Strukturen der Jugendverbandsarbeit einschließlich ihrer Zusammenschlüsse
- Tarifgerechte Eingruppierung (vgl. Nr. 6.2 Satz 2) und Fachkräftegebot

2 Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen werden für folgende örtliche Maßnahmen gewährt:

- 2.1 Leistungen im Rahmen der Jugendarbeit einschließlich der schulbezogenen Jugendarbeit.
- 2.2 Förderung von Strukturen der Jugendverbandsarbeit einschließlich ihrer Zusammenschlüsse.
- 2.3 Leistungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit, einschließlich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit und der sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII.
- 2.4 Leistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes.
- 2.5 Leistungen im Rahmen von ambulanten Maßnahmen für straffällige junge Menschen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Landkreise und kreisfreie Städte als die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die unter Nr. 2 dieser Richtlinie aufgeführten Maßnahmen müssen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sein; insbesondere für die unter Nr. 2.1 dieser Richtlinie aufgeführten Maßnahmen gilt, dass sie Bestandteil des geltenden Jugendförderplans nach § 16 Abs. 3 ThürKJHAG sein müssen. Ein entsprechender Auszug (Bedarfsplanung und Maßnahmenplanung) aus dem Jugendförderplan ist mit dem Antrag einzureichen.
- 4.2 Die fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses für die jeweiligen Förderbereiche sollen berücksichtigt werden.
- 4.3 Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit sind zuwendungsfähig, sofern sie in Kooperation mit Regelschulen, Gymnasien und Gesamtschulen sowie ab Klassenstufe 5 mit Gemeinschaftsschulen, in Ausnahmefällen mit Förderzentren durchgeführt werden.
- 4.4 Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit müssen verbindliche Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Maßnahmeträger (Kooperationsvereinbarung)

zugrunde liegen. Diese sind mit dem entsprechenden Staatlichen Schulamt und dem Schulträger abzustimmen.

4.5 Hauptamtlich Beschäftigte werden nur gefördert, wenn sie das Fachkräftegebot entsprechend dem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 4. Juni 2012, Beschluss-Reg.-Nr. 65/12 „Fachliche Empfehlungen zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen“ erfüllen. Dies gilt nicht für neben- oder ehrenamtlich tätige Personen.

4.6 Die Zuwendungen für Maßnahmen nach Nr. 2 dieser Richtlinie können an Träger der freien Jugendhilfe sowie an Städte und Gemeinden weitergeleitet werden. Für das Verfahren gelten die Maßgaben dieser Richtlinie. Die Mittel werden auf dem Weg eines öffentlich-rechtlichen Vertrags oder in Form eines öffentlich-rechtlicher Vertrag gewählt, sind die in dieser Richtlinie genannten Festlegungen für das Zuwendungsverfahren analog aufzunehmen. Die kommunalen Förderrichtlinien, auf deren Grundlage die Weiterleitung erfolgt, müssen den Verwaltungsvorschriften des Landes entsprechen, insbesondere haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Weitergabe an Dritte sicherzustellen, dass im Bewilligungsbescheid die Bedingungen und Auflagen der Bewilligungsbehörde einschließlich der Prüfungsrechte der Bewilligungsbehörde und des Rechnungshofes aufgenommen werden.

4.7 Ein im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt festgesetzter, bedarfsorientierter Anteil der zur Verfügung stehenden Mittel soll für Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit eingesetzt werden. Dabei sind die in das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) aufgenommenen Schulen vorrangig zu berücksichtigen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart und -form

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form der pauschalerten Festbetragsfinanzierung (Pauschale) gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben, die entsprechend der Gliederung des Antragsformulars als zuwendungsfähige Ausgaben darzustellen sind. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Unterricht, Schullandheimfahrten, Klassenfahrten, Wandertage und Investitionen.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Die Pauschale wird von dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes sowie der Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik zu den Zahlen der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter von 10 bis unter 27 Jahren in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Stand 31.12.2015) errechnet. Hierbei wird die Zahl der 10- bis unter 18-Jährigen mit dem Faktor 1,5 gewichtet, die Zahl der 18- bis unter 27-Jährigen bleibt real.

5.3.2 Die Pauschale wird im Verhältnis von maximal bis zu 60 v. H. Landeszuwendung und mindestens 40 v. H. Haushaltsmittel der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Bemessungsgröße ist die Gesamtsumme der kommunalen Ausgaben für alle zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 2. Finanzielle Beteiligungen der kreisangehörigen Gemeinden und Städte werden beim Finanzierungsanteil der Landkreise berücksichtigt.

5.3.3 Erstattungsansprüche des Landes werden nach Möglichkeit mit der nächsten Zuwendung verrechnet.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich bei Antragstellung, die Regelung des § 19 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 26.01.1993 (GVBl. S. 181), geändert durch Verordnung vom 30.11.2001 (GVBl. S. 460), nicht anzuwenden. Ferner hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass er die aus dem Zuwendungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit erfüllen kann.
- 6.2 Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei ggf. abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten. Die Vergütung der Fachkräfte soll sich am Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TV-L, TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst – SuE Anlage C) orientieren. Für Fachkräfte mit einem einschlägigen Hochschulabschluss, die strukturbildende, koordinierende und geschäftsführende Tätigkeiten ausüben, soweit sie nicht unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen vollzogen werden, gilt der TVöD-V (Verwaltung) Anlage A.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, zur Sicherung der fachlichen Qualität eine personell untersetzte Fachberatung vorzuhalten.

7 Verfahren**7.1 Antragstellung**

Der Förderantrag ist unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde vorgesehenen Formulars bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW), Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt, einzureichen.

7.2 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid. Bewilligungsbehörde ist die GFAW.

7.3 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt durch die GFAW.

7.4 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium wird gemäß der VV Nr. 1,3 Satz 2 zu § 44 Abs. 1 ThürLHO in den vorzeitigen Beginn bei allen Maßnahmen im Sinne der Nr. 2 dieser Richtlinie eingewilligt, für die bis zum 31. Dezember des dem Bewilligungszeitraum vorhergehenden Jahres ein Förderantrag bei der zuständigen Behörde gestellt wurde.

Mit dieser Einwilligung ist kein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung verbunden; vielmehr handelt es sich hierbei ausschließlich um eine verfahrensbedingte Maßnahme, die zur Herstellung der Fördervoraussetzungen dem Grunde nach beiträgt, die aber keine der für eine Landesförderung noch zu erfüllenden Voraussetzungen ersetzen kann.

7.5 Abschlagszahlungen

Dem Zuwendungsempfänger können Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 80 v. H. der vorjährigen Bewilligungssumme in Aussicht gestellt sowie in Monatsbeträgen geleistet werden. Voraussetzung ist jedoch eine zeitgleiche wie gleich hohe finanzielle Beteiligung des Zuwendungsempfängers.

Die Gewährung der Abschlagszahlung erfolgt ohne Begründung eines Rechtsanspruchs auf die beantragte Zuwendung sowie unter dem Vorbehalt einer jederzeitigen Rückforderung. Keine Abschlagszahlung erfolgt in Fällen einer Erstbewilligung oder Neuaufnahme der Förderung.

7.6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus den von der GFAW verwendeten Formblättern und dem Berichtsbogen „Statistik Örtliche Jugendförderung“, der vom für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium vorgegeben wird. Die Sachausgaben sind in einer Summe darzustellen.

Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Finanzierung der unter Nr. 2 dieser Richtlinie aufgeführten Maßnahmen einschließlich der finanziellen Beteiligung durch kreisangehörige Gemeinden und Städte zusätzlich durch die Haushaltsrechnung nachzuweisen.

7.7 Anzuwendende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 45, 47 und 50 SGB X sowie die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.8 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

8 Inkrafttreten

8.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

8.2 Die Regelung nach 6.2 Satz 2 tritt, abweichend von Nr. 8.1, mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

8.3 Die schulbezogene Jugendsozialarbeit ist als zuwendungsfähiges Vorhaben nach Ziffer 2.3 nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 förderfähig.

Erfurt, den 31. März 2017

Dr. Birgit Klaubert
Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Erfurt, 05.04.2017
Az.: 42-1164/1/2016-7-3756/2017
ThürStAnz Nr. 17/2017 S. 563 – 565